



Fallbeispiele für nachträgliches integriert fachlich- rechtliches Bewerten schwieriger Situationen des pädagogischen Alltags

Die integriert fachlich- rechtliche Bewertung erfolgt anhand dieses Prüfschemas

Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a) - Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -	
1. War das Verhalten geeignet, ein pädagog. Ziel zu verfolgen, aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (b) (c)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 2 <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 3 <input type="checkbox"/> nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f)	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde?	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.
5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?	
(a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.	
(b) Voraussetzung: Kind/ Jugdl. in der Lage, Sinn des Verhaltens im wesentl. zu erkennen.	
(c) Aktive päd. Grenzsetzung nur geeignet, wenn keine mildere fachl. verantwortbar war.	
(d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.	
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)	
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.	
(g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.	
(h) „Verhältnismäßig“ heißt, es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.	

Hinweis. „Fachlich begründbar/ legitim“ bedeutet nicht, dass vielleicht ein anderer päd. Weg sinnvoller gewesen wäre

1. Fallbeispiel

Als ich auf meinem Weg zum Büro am Jan S.- Zimmer vorbeikam, wurde ich von ihm sogleich beschimpft. Der Grund hierfür war anscheinend ein Vorfall, der sich zuvor ereignet hatte und mit dem Jan absolut nichts zu tun hatte. Als ich auf seine Provokationen nicht reagierte, nahm Jan dies zum Anlass kräftig die Nase hoch zu ziehen und mir dann von hinten in den Nacken zu spucken. Daraufhin habe ich Jan *in sein Zimmer befördert*, um ihn dort zur Rede zu stellen. Im Zimmer angekommen, versuchte ich mit Jan die Situation zu klären, worauf weitere massive, aggressive und beleidigende Wortlaute auf mich einprallten. Jan war völlig uneinsichtig und fing an, gewalttätig gegenüber meiner Person zu werden und das internatseigene Mobiliar zu zerstören. Dies veranlasste mich, ihn vorläufig festzusetzen, damit er nicht sich oder mich verletzen kann. Nach einigem Gerangel gelang es mir, Jan in einen kontrollierten Haltegriff zu setzen, um ihm die Möglichkeit zu geben sich zu beruhigen. Die anhaltenden lauten massiven Beleidigungen und Beschimpfungen hörte Frau S., die sich im Büro befand und kam in Jans Zimmer. Frau S. und ich redeten so lange auf Jan ein, bis er sich soweit beruhigt hatte, dass ich sein Zimmer verlassen konnte. Frau S. nahm sich so dann Jan an und versuchte mit ihm die Situation zu klären. Aus Sicherheitsgründen blieb ich noch einige Minuten vor der Türe stehen und nahm dann den normalen Gruppenbetrieb wieder auf. Betreffend des Vorwurfes zum Thema Kiffen/ Cannabiskonsum habe ich Jan lediglich darüber aufgeklärt, dass sein Konsum dazu führen kann, dass er damit seinem Körper Schaden zufügt und die Rückführung in seine Familie massiv gefährdet ist.

- In sein Zimmer befördert

Was heißt das? Hier müsste klargestellt werden, dass *befördern* als *in sein Zimmer drängen* zu verstehen ist. Stoßen, Zerren oder Hineintragen wären – in Bezug auf pädagogische Legitimität/ Begründbarkeit - unverhältnismäßig/ unangemessen.(weniger einschneidende aktive päd. Grenzsetzung war wohl möglich). Falls es sich um Gefahrenabwehr handelte, gilt das „Verhältnismäßigkeitsprinzip“ als Rechtsprinzip.

Bemerkung: die Reaktion erfolgte wohl nicht zielorientiert pädagogisch vielmehr spontan aufgrund eines tätlichen Angriffs, sodass von rechtlich zulässiger „Gefahrenabwehr“ auszugehen ist, wenn man *befördern* als *in sein Zimmer drängen* versteht.

- Im Zimmer

Jetzt wird es zunächst pädagogisch i.S. eines Gesprächsversuchs. Das Verhalten des J. stellt sich jedoch erneut als Angriff dar (körperliche Gewalt): gegen den Erzieher und gegen Mobiliar der Einrichtung). Nun schlägt das Geschehen endgültig in „Gefahrenabwehr“ um: *damit er nicht sich oder mich verletzen kann*, musste nun ein *kontrollierter Haltegriff* angewendet werden. Durch päd. zielführend auf Beruhigung ausgerichtetes Zureden (2 Erzieher) konnte die „Gefahrenabwehr“ beendet werden.

- Kiffen/ Cannabiskonsum

Es handelt sich um ein päd. legitimes/ begründbares Verhalten.

2. Fallbeispiel

Auf Grund einer allgemein angespannten Stimmung in der Schule an besagtem Morgen begleitete ich als zusätzliche Kraft die erste Pause des Vormittags. Im Verlauf der Pause schlenderten Patrick R. sowie ein weiterer Schüler völlig selbstverständlich auf den Pausenhof zurück, von dem sie sich unerlaubt entfernt hatten, um heimlich zu rauchen. Völlig selbstgefällig und unverständlich reagierten die beiden auf die Konfrontation meinerseits und reagierten mit Beschimpfungen und Provokationen. Ich konzentrierte mich auf Patrick und forderte ihn auf, mir seine Rauchtensilien auszuhändigen, deren Besitz Kindern und Jugendlichen gemäß der Hausordnung der Corsten Jugendhilfe verboten sind. Patrick gab mir spöttisch, aber freiwillig, einen leeren Tabakbeutel. Oberflächlich tastete ich darauf noch seine Hosentaschen ab. Als ich ihn aufforderte mir noch sein Feuerzeug sowie Blättchen, Tipps und die anderen Tabakreste auszuhändigen, beschimpfte mich Patrick erneut und versuchte sich der Situation zu entziehen. Ich forderte ihn auf stehen zu bleiben. Auch auf mehrmalige verbale Aufforderung blieb Patrick nicht stehen, sondern verließ den Schulhof und ging in Richtung des Internatsgebäudes. Als Patrick, mich weiter beschimpfend, das Gebäude betrat, fasste ich Patrick von hinten an beiden Armen und zog ihn auf mich zu und so zurück auf den Schulhof, da ich nicht zulassen wollte, dass er sich aus der ungeklärten Situation entzog. Ich schob ihn an die angrenzende Wand, um mit ihm zu reden. Auf meine physische Intervention reagierte Patrick mit Aggressivität. Er versuchte mich wegzuschubsen und machte mit seinem linken Arm eine Schlagbewegung. Um einer weiteren Eskalation der Situation vorzubeugen und um mich selber nicht in Gefahr zu bringen, war ich gezwungen schnell zu handeln. Ich versuchte Patrick festzusetzen und brachte Patrick damit versehentlich aus dem Gleichgewicht und wir fielen (unabsichtlich, d.h. von mir nicht beabsichtigt) beide zu Boden. Mit dieser Reaktion meinerseits hatte Patrick nicht gerechnet und war entsprechend überrumpelt, seine Aggressivität vorerst beendet. Zügig rappelten wir uns hoch und konnten in einen Nebenraum im Gebäude gehen. Meine Frage, ob alles in Ordnung sei, bejahte Patrick. Darauf kündigte ich an, die Kontrolle fortzusetzen. Ich kontrollierte mit Patricks Zustimmung seine Schuhe, erneut seine Hosentaschen und zupfte auch an seinen Hosenbeinen. Um Patrick die Möglichkeit zu geben sich weiter zu beruhigen und auch mir selber etwas Luft zu verschaffen, bat ich einen Kollegen Patrick zu übernehmen und mit ihm eine Runde über das Gelände zu gehen. Da inzwischen die Pause beendet war, begleitete ich die anderen Schüler zur Übungsstunde im derzeit bei uns gastierenden Zirkus. Nach ca. 10min. kam Patrick in Begleitung des anderen Betreuers zu mir und bat mich um ein Gespräch. Er entschuldigte sich bei mir für die Beschimpfungen und zeigte mir eine kleine Beule am Hinterkopf, die er sich wohl bei dem Sturz zugezogen hatte. Auch ich entschuldigte mich bei ihm dafür, dass ich nicht in der Lage war, die Situation anders zu entschärfen. Da ich darauf einen anderen Schüler an einer externen Schule abholen musste, fragte ich ihn, ob er Lust hätte, mich zu begleiten. Er bejahte. Auf dem Weg zum Auto organisierte ich ihm einen „Kühlpack“ für seine Beule und wir fuhren los. Im Auto konnten wir die Situation besprechen und es schien, als sei der Vorfall zwischen uns geklärt. Ich bat Patrick allerdings, sich am nächsten Tag mit mir zu treffen, um den Vorfall zu dokumentieren. Dem stimmte Patrick zu. Auch bei der Dokumentation der Vorfälle am Folgetag schien es nicht so, als hege Patrick weiter Groll gegen mich. Am selben Tag noch führte ich ein Gespräch mit Patricks sorgeberechtigter Mutter, die mir schilderte, ihr Sohn habe sich bei ihr beschwert. Laut Informationen der Mutter hätte ich Patrick bei der Kontrolle nach Zigaretten unsittlich berührt. In dem Telefonat konnte ich ihr das Vorgefallene beschreiben und ich hatte das Gefühl, sie gut informiert und beruhigt zu haben. Ich bot ihr an, bei weiteren Fragen, mit den Kollegen von Patricks Gruppe Kontakt aufzunehmen, die sich dann wiederum mit mir in Verbindung setzen könnten.

- Oberflächlich tastete ich seine Hosentaschen ab.

Geht das ohne Festhalten?

Im Übrigen: dass geraucht wurde, hatte P. mit der Übergabe des leeren Tabakbeutels eingestanden. Nun ging es also vorrangig darum, in einem päd. Prozess das Geschehen aufzuarbeiten und P. zur Rede zu stellen. Tatsächlich sah sich der Pädagoge aber gezwungen, vorab noch eine Klärung darüber zu erreichen, ob weitere, noch nicht aufgebrauchte Rauchutensilien entgegen des Hausordnungsverbots („Besitz von Rauchutensilien“) im Besitz von P. waren. Verfolgte er damit nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel? Die in der Hausordnung beschriebene Regel verfolgt für sich genommen nachvollziehbar ein päd. Ziel (lerne Eigenverantwortung im Rahmen deiner Gesundheit). Damit verfolgt auch eine begründbare Kontrolle, ob dieser Regel entsprochen wurde, nachvollziehbar ein päd. Ziel, jedenfalls dann, wenn – wie im vorliegenden Fall - die Vermutung eines Regelverstoßes weiterhin (nach Aushändigen des leeren Tabakbeutels) bestand. Dies war zumindest hinsichtlich eines Feuerzeugs der Fall. Eine Kontrolle war also fachlich begründbar, sodass sich nur noch die abschließende Frage stellt, ob auch die Art und Weise der Kontrolle (oberflächliches Abtasten der Hosentaschen des P) fachlich begründbar war, mithin eine aktive päd. Grenzsetzung. Dies wiederum wäre nur dann der Fall, wenn keine weniger in das Kindesrecht der „körperlichen Privatsphäre“ eingreifende aktive Grenzsetzung möglich war. Möglich war es, P. auf sein Zimmer zu begleiten und ihn dort – nicht „öffentlich“ – zunächst zu bitten, seine Hosentaschen zu entleeren. Angesichts seines vorherigen Verhaltens - er hatte ja bereits auf eine entsprechende Aufforderung nicht umfassend reagiert und es war deshalb zumindest noch der Besitz eines Feuerzeugs zu kontrollieren – war eine erneute verbale Grenzsetzung nicht erfolgsversprechend, auch nicht im Zimmer des P. Der Pädagoge besaß also keine weitere Option als die oberflächliche Kontrolle der Hosentaschen. Sein Verhalten war fachlich begründbar/ legitim, es sei denn, er hätte sich strafbar gemacht. Das ist – insbesondere im Hinblick auf evtl. Beleidigung oder Körperverletzung – nicht erkennbar (es sei denn, man glaubt den Behauptungen des P./ s. unten).

Aus dem Gesichtspunkt päd. Qualität wäre wohl doch zunächst noch eine erneute verbale Aufforderung im Zimmer des P., restliche Rauchutensilien herauszugeben, verbunden mit einem eindringlichen Gespräch ohne „Öffentlichkeit“ auf dem Schulhof der bessere Weg gewesen. Es verbietet sich aber, in der Prüfung „fachlicher Legitimität/ Begründbarkeit“ aktiver Grenzsetzungen (hier Abtasten) verbale Grenzsetzungen als weniger gravierende und damit einzig legitime/ begründbare Option einzubeziehen und auf diesem Weg in die päd. Gestaltungsfreiheit des Pädagogen einzugreifen (so das LVR- Positionspapier 2016). Er selbst hat auf der Grundlage der päd. Indikation des Einzelfalls zu entscheiden, ob er eine verbale oder aktive Grenzsetzung verantwortet. Entscheidet er sich für eine aktive Grenzsetzung (wie hier), muss er freilich eine solche wählen, die den geringsten Eingriff in ein Kindesrecht darstellt. Ihm zusätzlich die Option einer verbalen Grenzsetzung vorzuhalten, verbietet sich jedoch. Solche Vorgaben darf das LJA im Kontext seiner Rechtsaufsicht nicht setzen. Sie beinhalten Zweckmäßigkeitsweisungen, die in die Trägerautonomie eingreifen und unzulässig sind: man will „der bessere Pädagoge sein“.

- Als ich P. aufforderte, mir noch sein Feuerzeug sowie Blättchen, Tipps und die anderen Tabakreste auszuhändigen, beschimpfte mich Patrick erneut und versuchte sich der Situation zu entziehen.

Es handelt sich um eine verbale päd. Grenzsetzung (fachlich begründbar/ legitim).

- Ich forderte ihn auf stehen zu bleiben. Auch auf mehrmalige verbale Aufforderung blieb Patrick nicht stehen, sondern verließ den Schulhof und ging in Richtung des Internatsgebäudes.

Auch hier: verbale päd. Grenzsetzung.

- Als Patrick, mich weiter beschimpfend, das Gebäude betrat, fasste ich Patrick von hinten an beiden Armen und zog ihn auf mich zu und so zurück auf den Schulhof, da ich nicht zulassen wollte, dass er sich aus der ungeklärten Situation entzog. Ich schob ihn an die angrenzende Wand, um mit ihm zu reden.

Einzig denkbare nachvollziehbares päd. Ziel ist das Herstellen einer beruhigten Situation für ein päd. Gespräch. Das Verhindern des Betretens des Internatsgebäudes allein wäre fachlich nicht begründbar. Das päd. Ziel eines Gesprächs durfte hier mit einer aktiven Grenzsetzung verfolgt werden, die sich als geringst möglicher Eingriff in das Kindesrecht der „freien Fortbewegung“ darstellt. Da P. auf die Aufforderungen, Rauchutensilien auszuhändigen und stehen zu bleiben, nicht reagierte, gab es eine solche Alternative nicht. Sofern keine Körperverletzung gegeben war (erhebliche Schmerzen), ist das Verhalten des Pädagogen fachlich begründbar/ legitim. Unabhängig davon mag es andere päd. erfolversprechendere Wege gegeben haben. Dies ist hier nicht zu bewerten!

- Patrick reagierte mit Aggressivität. Er versuchte mich wegzuschubsen und machte mit seinem linken Arm eine Schlagbewegung. Um einer weiteren Eskalation der Situation vorzubeugen und um mich selber nicht in Gefahr zu bringen, war ich gezwungen schnell zu handeln. Ich versuchte Patrick festzusetzen und brachte Patrick damit versehentlich aus dem Gleichgewicht und wir fielen (unabsichtlich, d.h. von mir nicht beabsichtigt) beide zu Boden.

Hier handelt der Pädagoge im Kontext der „Gefahrenabwehr“ legal. Es zeigt sich freilich eine Machtspirale, die evtl. hätte vermieden werden können. Wie der weitere Sachverhalt zeigt (späteres päd. Aufarbeiten), war die „Gefahrenabwehr nicht nur „erforderlich“ und „verhältnismäßig“ sondern auch „geeignet“.

Darauf kündigte ich an, die Kontrolle fortzusetzen. Ich kontrollierte mit Patricks Zustimmung seine Schuhe, erneut seine Hosentaschen und zupfte auch an seinen Hosenbeinen.

Hier gilt das bereits Ausgeführte entsprechend. Wenn die weitere Kontrolle erforderlich war – wofür einiges spricht – handelte der Pädagoge fachlich begründbar/ legitim.

Laut Informationen der Mutter hätte ich Patrick bei der Kontrolle nach Zigaretten unsittlich berührt. In dem Telefonat konnte ich ihr das Vorgefallene beschreiben und ich hatte das Gefühl, sie gut informiert und beruhigt zu haben. Ich bot ihr an, bei weiteren Fragen, mit den Kollegen von Patricks Gruppe Kontakt aufzunehmen, die sich dann wiederum mit mir in Verbindung setzen könnten.

Nach den Aussagen des Pädagogen stimmt dies nicht (Bemerkung: altes Thema des LJA). Wem glaube ich, wenn sich die Aussagen eines Kindes/ Jug. und eines Pädagogen widersprechen. Meine Sicht hierzu: die Aussagen des Pädagogen und des P. sind mit folgenden Prüfkriterien zu überprüfen: ist eine Aussage widersprüchlich? welches Motiv für eine Lüge ist erkennbar? welche Vorgeschichte hat der Pädagoge? Keinesfalls darf sich das LJA instrumentalisieren lassen, wenn erkennbares Motiv des Kindes/ Jug. ist, sich in den Vordergrund zu stellen bzw. dem Pädagogen „eins auszuwischen“. Hier halte ich die Darstellung des Pädagogen – insbesondere hinsichtlich der nachträglichen Aussprache – für schlüssig und überzeugend. Es spricht einiges dafür, dass sich P. in den Vordergrund stellen will.

Die Verantwortung in schwierigen Situationen des päd. Alltags

- PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT -



*nachvollziehbar päd.Ziel verfolgen (eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig)